

Insolvenzrecht Teil 1

Eine Pleite hinzulegen bedeutet für die Beteiligten sehr oft ein herber Rückschlag im beruflichen und persönlichen Leben. Was dahinter steckt, kann man nüchtern betrachtet aus den nachfolgenden Fragen und Antworten erfahren. Der Teil 2 zum Thema folgt in der nächsten Ausgabe des SBZ Monteur.

1. Was bedeutet es, wenn es heißt, ein Unternehmen sei pleite?

Pleite zu sein bedeutet zahlungsunfähig zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

2. Was ist zu tun, wenn Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist?

Es wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Dies kann vom Schuldner selbst oder aber von Seiten eines Gläubigers geschehen.

3. Ist die Beantragung des Insolvenzverfahrens erst möglich, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist?

Nein. Es ist auch möglich, das Verfahren zu beantragen, wenn eine Zahlungsunfähigkeit lediglich droht. Allerdings kann dann ausschließlich vom Schuldner, nicht von Seiten eines Gläubigers das Verfahren beantragt werden. Zusätzlich ist die Beantragung auch möglich, wenn Überschuldung vorliegt.

4. Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „Überschuldung“?

Bei juristischen Personen spricht man von Überschuldung, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Auch dies wird von den Gerichten als Insolvenzgrund anerkannt.

5. Wer kann ein Insolvenzverfahren beantragen?

Ein Insolvenzverfahren kann beantragt werden von jeder natürlichen Person, von einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), von einer Kommanditgesellschaft (KG), von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), von einer Aktiengesellschaft (AG), von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von einem rechtsfähigen (eingetragenen) Verein (e.V.), von einem nichtrechtsfähigen Verein sowie für Sondervermögen (z. B. für einen Nachlass).

6. Wer ist nicht insolvenzfähig (und kann kein Insolvenzverfahren beantragen)?

Bund, Länder und Gemeinden sind nicht insolvenzfähig sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Insolvenzfähigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist.

7. Wie heißt der Fachbegriff dafür, wenn eine natürliche Person ein Insolvenzverfahren beantragt?

Es nennt sich „Verbraucherinsolvenz“. Mit ihr geht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung einher.

8. Wo ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen?

Insolvenzgericht ist jeweils das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (bei der Unternehmensinsolvenz) bzw. der Schuldner seinen Wohnort hat (bei der Verbraucherinsolvenz).

9. Welche Vorteile hat es, wenn ein Unternehmen sehr zeitig, d. h. schon wenn Zahlungsunfähigkeit lediglich droht, Insolvenz beantragt?

Eine rechtzeitige Beantragung bedeutet, dass noch genügend Masse vorhanden ist und die Unternehmung eventuell gerettet, also saniert werden kann. Immerhin besteht die Möglichkeit, sie somit zu erhalten.

